

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen



Du fühlst dich in deiner Familie unwohl, dir droht Verwahrlosung oder du bist in einer Krisensituation akut gefährdet? Sie beobachten die Verwahlosung eines Kindes oder einer jugendlichen Person in Ihrem Umfeld? Das Jugendamt in den Sozialzentren hilft dabei, die bestmögliche Lösung für die betroffene Person zu finden.

Basisinformationen

Wenn ein Kind in seinem aktuellen Zuhause in Gefahr ist oder es in Verwahrlosung lebt, kann das Kind in die Obhut des Jugendamts genommen werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, das Kind zu schützen und eine Klärung des Konflikts oder der Krisensituation herbeizuführen.

Voraussetzungen

Wenn das Wohl des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen nach Ermessen des Jugendamtes oder nach eigenem Ermessen gefährdet ist, sind die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme gegeben.

Ablauf

Kinder und Jugendliche in einer akuten Krise oder in Gefahr können selbst darum bitten, in Obhut genommen zu werden. Dafür müssen sie sich an das für ihren Wohnort zuständige Jugendamt im Sozialzentrum wenden. Das Jugendamt ist verpflichtet, der Bitte nachzukommen.

Haben Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes bemerkt, sind sie verpflichtet, es in die Obhut des Jugendamtes zu geben.

Über diese genannten Fälle hinaus können **alle** Personen, die erfahren, dass ein Kind in seiner Familie misshandelt wird oder verwahrlost, das Jugendamt informieren. Dies

können beispielsweise sein

- Nachbarinnen oder Nachbarn
- Verwandte
- Erziehungs- oder Lehrkräfte

Wenn ein Kind in Obhut genommen wurde, darf es eine Vertrauensperson benachrichtigen. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes sind außerdem verpflichtet, sofort die Eltern beziehungsweise die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten über den Vorgang zu informieren.

Weitere Hinweise

Eine Inobhutnahme ist nur vorläufig. Es wird immer das Ziel verfolgt, eine dauerhafte gute Lösung für das Kind zu finden.

Zuständige Stellen

Amt für Soziale Dienste

- 0421/361-98 726
- **•** 0421/361-8553
- Hansator 11, 28217 Bremen
- Website
- office@afsd.bremen.de

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord

- +49 421 361 79800
- **+** +49 421 361 7501
- Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
- Website
- sozialzentrum-Nord@afsd.bremen.de

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle

- +49 421 361 16892
- **+**49 421 361 8304
- Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
- Website
- sozialzentrum-groepelingen-walle@afsd.bremen.de

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 3 - Mitte/östliche Vorstadt/ Findorff

- (0421) 361 18444
- (0421) 361 16639
- Rembertiring 39, 28203 Bremen

- Website
- Sozialzentrum-Mitte@afsd.bremen.de

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd

- **•** (0421) 361-79900
- **(0421) 496-79898**
- Große Sortillienstraße 2 18, 28199 Bremen
- Website
- sozialzentrum-sued@afsd.bremen.de

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe

- **•** (0421) 361 19500
- **•** (0421) 361 19899
- Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen
- Website
- sozialzentrum-vahr@afsd.bremen.de

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 6 - Hemelingen/ Osterholz

- **+ +**49 **421 361 3976**
- **+** +49 421 361 15193
- Pfalzburger Straße 69 A, 28207 Bremen
- Website
- Sozialzentrum-Hemelingen@afsd.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

§ 42 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Aktualisiert am 21.07.2025